



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 27.07.2016

Laufende Nr.: 41/16

Bekanntgabe der

**Ordnung zur Verleihung des Titels
"Honorarprofessor"/ "Honorarprofessorin"**

vom 21.07.2016

**Ordnung zur Verleihung des Titels
„Honorarprofessor“/„Honorarprofessorin“**

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 21.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Georg Agricola auf der Grundlage des Statuts und der Grundordnung der Technischen Hochschule Georg Agricola folgende Ordnung zur Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ / „Honorarprofessorin“ erlassen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Ordnung regelt die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“.

§ 2 Voraussetzungen für die Titelverleihung

Für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ können Personen vorgeschlagen werden, wenn

- a. diese in der Regel mindestens fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben und zugleich insgesamt mindestens 20 SWS vorweisen können, wobei ein überwiegender Anteil der geleisteten SWS an der THGA durchgeführt worden sein sollte,
- b. sie in einem an der THGA vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre aufweisen können,
- c. durch die Gewinnung als „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ das Lehrangebot auf einem an der THGA vertretenen Fachgebiet wesentlich ergänzt wird,
- d. sie sich für die Belange der THGA eingesetzt haben und
- e. sie einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Hochschulentwicklung leisten.

§ 3 Nachweise

- (1) Die selbstständige Lehrtätigkeit gemäß § 2 Ziff. 1 ist von den Hochschulen zu bestätigen, an denen die vorzuschlagenden Personen in der Lehre tätig waren.
- (2) Die hervorragenden Leistungen gemäß § 2 Ziff. 2 sind durch zwei unabhängige Gutachten, davon mindestens ein Gutachten eines hauptamtlichen Professors einer anderen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung, nachzuweisen.

§ 4

Lehrverpflichtung, Engagement für die Hochschule

- (1) Personen, denen der Titel „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren.
- (2) Ungeachtet der Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 obliegt einem „Honorarprofessor“ bzw. einer „Honorarprofessorin“ die Verpflichtung, sich speziell in dem jeweils für ihn zuständigen Wissenschaftsbereich, aber auch für die Belange der THGA insgesamt einzubringen durch z.B.
 - Unterstützung in Fragen der angewandten Forschung, Studienzielen und Studieninhalten, Bewertung von Arbeitsmarktchancen,
 - Einwerben von Drittmittelprojekten,
 - Fachvorträge und Reden,
 - Einwerben von Praktikantenplätzen und Themen für Bachelor-/Masterarbeiten
 - Gremienarbeit, etc. .

§ 5

Anträge

- (1) Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ sind an den Senat zu richten. § 3 Ziff. 5 lit. f des Statuts bzw. § 24 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der THGA bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllen.
- (3) Der Senat befindet über den Antrag und leitet seinen Vorschlag ggfs. an das Präsidium weiter.

§ 6

Beschlussfassung

Über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ beschließt das Präsidium gemäß § 3 Ziff. 5 des Statuts bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der THGA.

§ 7

Zustimmungsvorbehalt

Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW.

Dem Antrag an das Ministerium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
- die Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
- ggfs. die Urkunde über die Promotion bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation
- eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit inkl. entsprechender Bestätigungen durch die benannten Hochschulen (z.B. über die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/-r)
- Gutachten zweier auswärtiger Professoren,
- Antrag an den Senat auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ und Beschluss des Präsidiums.

§ 8

Verleihung der Bezeichnung

Nach Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW wird die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin ausgehändigt.

§ 9

Widerruf/Rücknahme

Widerruf und Rücknahme der Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ richtet sich nach § 24 Abs. 4 der Grundordnung der THGA.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ / „Honorarprofessorin“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 05.07.2016.

Bochum, den 21.07.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola